

# Staatsvertrag

zwischen der  
Großherzoglich Hessischen und Königlich Bayerischen Regierung  
behufs Herstellung von  
Eisenbahnverbindungen in den beiderseitigen Rheinprovinzen,  
vom 26. September 1867.

Die Großherzoglich Hessische und die Königlich Bayerische Regierung, in der Absicht, die bereits bestehenden oder beabsichtigten Eisenbahn-Anlagen in den beiderseitigen Rheinprovinzen in entsprechende Uebereinstimmung zu bringen und deren Anschluß zu regeln, haben Bevollmächtigte ernannt, welche nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten sich über nachstehenden

## Staatsvertrag

geeinigt haben.

### Artikel 1.

Zur weiteren Verbindung der Hessischen und Bayerischen Eisenbahnen in den beiderseitigen Rheinprovinzen sollen nachbezeichnete Bahnen erbaut werden:

#### 1) in der Pfalz:

- a. eine Bahn von Kaiserslautern über Kirchheimbolanden nach der Grenze in der Richtung auf Alzey — f. g. Donnersbergbahn;
- b. eine Bahn von Dürkheim über Grünstadt nach der Grenze in der Richtung auf Monsheim;